



Änderungen in der Spielordnung

§ 42 (4) Juniorinnen-Spielbetrieb

Zur Gewährleistung eines geregelten, fairen Spielbetriebs und zur Wahrung des sportlichen Wettkampfes können **in Junioren-Spielen auch Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs der nächst höheren Altersklasse eingesetzt werden.** Die Genehmigung hierzu erteilt der für die jeweilige Spielklasse zuständige Verband.

§ 43 (7) Spielklassen und Staffeln

Zur Gewährleistung eines geregelten, fairen Spielbetriebs und zur Wahrung des sportlichen Wettkampfes können Mannschaften der D-, E- und F-Juniorinnen in den Spielbetrieb der Junioren eingegliedert werden, **wenn der Verband in der Altersklasse keinen Mädchenspielbetrieb anbietet.** B-Juniorinnen-Mannschaften, die am Großfeld-Spielbetrieb der B-Juniorinnen auf Landesebene teilnehmen, können zusätzlich am Spielbetrieb der Junioren teilnehmen, sofern der Großfeld-Spielbetrieb der B-Juniorinnen auf Landesebene nicht beeinträchtigt wird. **In den betreffenden Juniorinnen-Mannschaften dürfen auch Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs der nächst höheren Altersklasse eingesetzt werden.**

§ 43 (9) Futsal

Auf Landes- und Kreisebene werden Meisterschaften im Hallenfußball **nach den FIFA-Futsal-Regeln** ausgespielt. **Für den Jugendbereich erlässt der SFV vereinfachte Richtlinien für Fußballspiele in der Halle nach FIFA-Regeln im Jugendbereich (Futsal-Richtlinien Jugend).**

§ 46 (5c) Spielgemeinschaften Herren

Die Bildung von Spielgemeinschaften im Herrenbereich ist **bis auf die höchste Spielklasse der KVF in allen weiteren Spielklassen der KVF grundsätzlich gestattet.**



Änderungen in der Spielordnung

§ 49 (3) Aufstiegsverzicht

nach (2) wird neu eingefügt:

Jene Vereine von Mannschaften, die im Fall einer sportlichen Qualifikation ihr Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen oder auf die Spielklasse verzichten (Mannschaftsrückzug), sind verpflichtet, bis zum 30.04. des Spieljahres eine entsprechende, unwiderrufliche Erklärung an die Geschäftsstelle des zuständigen Verbandes abzugeben.

§ 50 (4) Spielverlegungen

Neufassung § 50 Abs. 4 Sätze 1-3

Anträge auf Spielverlegungen von Vereinen nach § 50 (3b) sollen bis spätestens 5 Tage vor dem Spiel über das DFBnet-Modul "Spielverlegung Online" beantragt werden. Die Zustimmung des Gegners ist ebenfalls bis zu dieser Frist über das DFBnet-Modul "Spielverlegung Online" einzuholen und nachzuweisen. Die Bearbeitung der Spielverlegung ist für den antragstellenden Verein gebührenpflichtig. Die Rechnungslegung der Verlegungsgebühr erfolgt über die Finanzbuchhaltung des zuständigen Verbandes, wobei die Kreis- bzw. Stadtverbände dazu eigene Regelungen treffen können...

§ 50 (7) Spielan-/absetzung

Sollte bei Pflichtspielen der Platz wegen höherer Gewalt (langandauernder Regen, Überschwemmung, Schneefall, vereister Boden, usw.) **oder während des Zeitraumes von Bau- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen** bis zum Termin, an welchem das Spiel stattfinden soll, nicht bespielbar sein, hat der Platzverein nach Möglichkeit einen bespielbaren Ausweichplatz/**-spielstätte** anzubieten.



Änderungen in der Finanzordnung

§ 6 (2) Spielverlegungsgebühren

Für Anträge auf eine Spielverlegung (Uhrzeit oder Spieltag oder Ort) auf eigenen Wunsch, mit schriftlichem Einverständnis des Spielpartners, sind **vom antragstellenden Verein** Gebühren zu entrichten. Sie betragen für alle Mannschaften der Landesligen,

Landesklassen und Landespokalwettbewerbe

– Herren und Frauen **50,00 €**

– Nachwuchsbereich **25,00 €**

Die Gebühren sind **nach Rechnungslegung** auf das Konto des SFV zu überweisen.

Anlage 1 Entschädigungssätze für Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und Schiedsrichterbeobachtungen

Meisterschafts- und Freundschaftsspiele

Landesliga Herren SR **45,00 €** SRA **35,00 €**

Landesklasse Herren SR **35,00 €** SRA **30,00 €**

Änderungen in der Rechts- und Verfahrensordnung

§ 40 (8) Aufstiegsverzicht

Für die nicht rechtzeitige Erklärung zum Aufstiegsverzicht oder dessen verspäteten Widerrufs im Sinne des § 49 (3) der Spielordnung des SFV beträgt die Geldstrafe bis zu 3.000 Euro, auf Kreisebene bis zu 1.500 Euro. Daneben kann auf Punktabzug, auch für das Folgespieljahr, und/oder Entzug des Aufstiegsrechts erkannt werden.



Fassung einer Richtlinie zur Spielklasseneinteilung der Mannschaften eines Vereins nach Vereinszusammenschlüssen nach § 47 Nr. 2 der SFV-Spielordnung (FURILI)

NEUFASSUNG

Das jeweils (für die Spielklasse, um deren Einteilung es geht) zuständige Verbandspräsidium kann eine Entscheidung über die Spielklasseneinteilung der Mannschaften nach Vereinszusammenschlüssen treffen, wenn **bis zum 31.05. des Spieljahres (Ausschlussfrist!)** folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Einreichung eines Antrages des aus einer Fusion hervorgehenden Vereins/des aufnehmenden Vereins auf Spielklasseneinstufung für seine Mannschaften (spezifiziert nach Mannschaften und Spielklassen)
2. Zustimmungserklärung des (Alt-) Vereins zur Spielklassenübertragung
3. Vorlage der Satzungen der beteiligten Vereine und der satzungsgemäßen Beschlüsse der zuständigen Gremien der beteiligten Vereine zum Zusammenschluss

Hinweis: *Es muss eine „echte“ Vereinsfusion oder ein sonstiger vereinsrechtlich zulässiger Zusammenschluss (z.B. Verschmelzung, Umwandlung o.ä.) von eingetragenen Vereinen vorliegen, die Mitglied im SFV und im Landessportbund Sachsen sind. Möglich ist dabei auch die „Fusion light“ in der Form, das eine selbständige Fußball- Abteilung vollständig aus einem Verein austritt und sich einem anderen Verein anschließt. Der Übertritt von einzelnen Mannschaften (unter Mitnahme der Spielklassenrechte) ist nicht möglich!*

4. Bei Neugründungen: Vorlage von Gründungsprotokoll/ Vereinsregisterauszug / Bestätigung Mitgliedschaft in LSB und Kreisfußballverband /Aufnahmeantrag SFV
5. Vorlage Spielerwechselliste, vgl. Anlage

Hinweis:

Die Einteilung von Mannschaften des neu gebildeten /des aufnehmenden Vereins in Spielklassen, die die Mannschaften des abgebenden Vereins / der ausgegliederten Fußballabteilung sportlich erreicht haben, ist nur dann möglich, wenn die Mehrheit der aktiven Spieler dieser Mannschaften (mindestens 50 + 1 %) zu dem aus der Fusion hervorgehenden Verein wechseln. Dies ist jeweils mannschaftsbezogen festzustellen.



Aktive Spieler sind die, die das Spielrecht für die jeweilige Mannschaft besitzen und in der laufenden Saison mindestens einmal zum Kader gehört hatten oder eingesetzt wurden. Die Prüfung der Spielerwechselliste erfolgt anhand der im DFBnet-Online-System hinterlegten Spielerdaten.

6. Kein Vorliegen von anderen offensichtlichen, der Spielklasseneinstufung entgegenstehenden Gründen (z.B. Missbrauch, Manipulation o.ä.)

Hinweis: *Wirtschaftliche Überlegungen und finanzielle Erwägungen der beteiligten Vereine sind bei diesen rein vereinsrechtlich geprägten Vorgängen der Spielklasseneinstufung grundsätzlich nicht zu berücksichtigen.*

7. Vorliegen der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zur Teilnahme am Spielbetrieb nach den §§ 47, 48 der Spielordnung des SFV (u.a. SR-Soll, Nachwuchssoll).

Hinweis: *Schiedsrichter können auf Antrag und mit Zustimmung des abgebenden Vereins auf das Soll des aufnehmenden Vereins zum Beginn des folgenden Spieljahres angerechnet werden, wenn der Vereinswechsel bzw. der Übertritt in der Zeit vom 01. Januar bis zum 31. Juli erfolgt.*

Anlage – Spielerwechselliste

Sammelliste zum Vereinswechsel im Zusammenhang mit der Fusion der Vereine ... e.V. / dem Übergang der Abteilung „Fußball“ des Vereins ... e.V. auf den Verein ... e.V.

Hiermit stimmen die folgenden Spieler der Abteilung „Fußball“ des Vereins ... e.V. dem Übergang ihrer Abteilung auf den Verein ... e.V., inklusive aller Verträge und Lizenzen, zu. Mit der Unterschrift melden sie sich gleichzeitig vom Verein ... e.V. mit Wirkung zum 30.06.... ab und verpflichten sich unwiderruflich, ab Beginn der Saison 20../20.. für den Verein ... e.V. zu spielen. Mit dieser Unterschrift wird zugleich das Spielrecht für den Verein ... e.V. beantragt und der Verzicht auf einen weiteren Wechsel in der Wechselperiode I (01.07.-31.08.) erklärt:

Nr.	Name	Passnummer	Zustimmung durch Unterschrift